

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	9.16	am 30.09.2025

TOP:**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Daniel Gremmelspacher****Sachverhalt:**

Herr Daniel Gremmelspacher (Gruppierung der Freien Wähler) beantragte mit Schreiben vom 09. September 2025 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat (Anlage 1).

Geregelt ist der Sachverhalt in § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1)

¹Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1.
ein geistliches Amt verwaltet,
2.
ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3.
zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4.
häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5.
anhaltend krank ist,
6.
das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7.
durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

³Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2)

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

...

Die in § 16 Abs. 1 GemO genannten wichtigen Gründe sind nicht abschließend. Es sind lediglich beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen aufgelistet. Der Kommentar Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung geht davon aus, dass ein wichtiger Grund dann angenommen werden kann, wenn unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls dem Bürger (Herrn Gremmelspacher) die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht (mehr) zugemutet werden kann. Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Fortsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit tritt dann hinter das private Interesse des Bürgers.

Herr Gremmelspacher gibt berufliche und familiäre Gründe an. Aus Sicht der Verwaltung ist davon auszugehen, dass die Begründungen rechtfertigen, dass Herr Gremmelspacher die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Mandat im Ortschaftsrat Wittental möchte Herr Gremmelspacher weiterhin wahrnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der von Herrn Gremmelspacher dargestellte Grund als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 16 GemO anerkannt wird. Herr Gremmelspacher scheidet aus dem Gemeinderat aus.

Daniel Gremmelspacher

Fohrenbühl 9

79252 Stegen

Stegen, den 09.09.2025

An den

Gemeinderat Stegen

Und an die

Frau Bürgermeisterin Fränzi KleeB

Betreff: Rücktritt aus dem Gemeinderat Stegen mit sofortiger Wirkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Bürgermeisterin KleeB,

hiermit teile ich meinen Rücktritt aus dem Gemeinderat Stegen mit sofortiger Wirkung mit.

Aufgrund familiärer und beruflicher Verpflichtungen sehe ich mich leider nicht mehr in der Lage, meine Amtsführung verantwortungsvoll und im Sinne der Gemeinde wahrzunehmen.

Ich bedanke mich herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die bisherige Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünsche ich dem Gemeinderat Stegen weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'D' followed by a long, sweeping horizontal stroke that curves upwards at the end.

Daniel Gremmelspacher